

4.

In Consequenz des zu Art. 75 b., Abs. 3 angenommenen Zusatzes ist Abs. 3 in Art. 109 zu streichen.

5.

Zu Art. 119, Abs. 1 wird folgender Zusatz beantragt:

„Ausnahmsweise kann auch die Vernehmung des Angeschuldigten, wenn er sich außerhalb des Gerichtsbezirks befindet, durch den ersuchten Richter vorgenommen werden.“

6.

Zu Art. 157, Abs. 4 wird nach den Worten:

„mittelfst besonderen Erkenntnisses“

folgende Einschaltung beantragt:

„und zwar in einzelrichterlichen Strassachen vom Einzelrichter, in allen übrigen Fällen von dem Bezirksgerichte, bei welchem die Untersuchung geführt worden.“

7.

Art. 176 soll folgenden Zusatz erhalten:

„Der Verweisung auf die Amtspflicht bedarf es nicht, wenn der Sachverständige sein Gutachten bereits schriftlich abgegeben und hierbei auf seine Amtspflicht sich bezogen hat.“

8.

In Art. 328, Abs. 1 wird in der ersten Zeile Streichung der Worte:

„durch unanständiges Benehmen“
beantragt.

9.

In Art. 359, Abs. 3 soll das Wort:

„wöchentlich“
vertauscht werden mit:

„monatlich.“

10.

Wegen des in der Novelle zum Strafgesetzbuche beschlossenen Wegfalls eines Theiles der Strasschärfungen ist die entsprechende Abänderung von Art. 419 der Redaktionscommission zu überlassen.